

München, 27. Juli 2020

An das  
Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus  
Referat II. 1  
Salvatorstraße 2  
80333 München

*Per Mail an Frau Ministerialrätin Doris Dobmeier und Herrn Regierungsdirektor Christian Richter: [doris.dobmeier@stmuk.bayern.de](mailto:doris.dobmeier@stmuk.bayern.de); [christian.richter@stmuk.bayern.de](mailto:christian.richter@stmuk.bayern.de)*

## **Änderung der Bayerischen Schulordnung und weiterer Rechtsvorschriften zum sog. Distanzunterricht**

### **Anhörung - Stellungnahme der GEW Bayern**

Ihr Zeichen: II.1 – BS 46 10.2 / 27 / 2

Sehr geehrte Frau Dobmeier, sehr geehrter Herr Richter,  
sehr geehrter Herr Püls, sehr geehrte Damen und Herren,

analog zu Art. 16 Abs. 1, Abs. 3 BayBG geben wir hiermit unsere Stellungnahme zum oben genannten Entwurf ab. Seitens des DGB wird ebenfalls eine Stellungnahme zum o. g. Vorhaben abgegeben.

**Die GEW fordert eine Verabschiedung großer Teile des Entwurfs als Gesetz, nicht als Verordnung.** Im Folgenden unsere Stellungnahme zu einzelnen Aspekten des vorliegenden Entwurfs.

Die geplanten Änderungen der BaySchO wirken sich in unterschiedlichen Bereichen massiv aus.

Die erstmalig auftretende Pandemie-Situation mit ihrem Lockdown darf nicht zu Kurzschlüssen führen, die die Bildungslandschaft nachhaltig verändern. Bisher gelten in Bayern die Schulen als Ort der Vermittlung von grundlegenden Bildungsinhalten, finanziert im Wesentlichen vom Freistaat und unter Aufsicht des Staates (Art. 7 GG, Art. 130 Bay. Verfassung) - das vorliegende Gesetz würde dies quasi für alle möglichen Sonderfälle abschaffen.

Vorgesehen ist, dass Eltern in Zeiten von Schulschließungen aufgrund von Pandemien oder anderen äußeren Umständen die Aufsicht ihrer Kinder während des Distanzunterrichts übernehmen sollen. Dies stellt einen Eingriff in die innerfamiliäre Organisation der Kinderbetreuung und -versorgung dar. Viele berufstätige Menschen, die Kinder zu betreuen haben, fürchten zu Recht Auseinandersetzungen mit Arbeitgebern. An dieser Stelle muss durch eine Anpassung der Arbeitszeitgesetze gegengesteuert werden.

Die Bemühungen um eine gleichberechtigte Aufteilung von Familienarbeit zwischen den Partner\*innen werden erschwert. Insbesondere Frauen werden damit, das haben die Erfahrungen beim Lockdown gezeigt, ihre eigenen beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten häufig hintanstellen (müssen).

Die Tätigkeitsbeschreibung einer Lehrkraft umfasst neben außerschulischen Aufgaben in der Hauptsache die Vor- und Nachbereitung sowie die Durchführung von Präsenzunterricht. Distanzunterricht, wie er vorgesehen wird, ist mehr als ein Umdenken hinsichtlich Unterrichtsmethoden und -medien. Bisher fehlen didaktische Modelle und Medienpools für die unterschiedlichen Schularten, um Distanzunterricht zielgruppennah, effektiv und ressourcenschonend gestalten zu können. Das Aufgabenfeld von Distanzunterricht für Lehrkräfte muss klar definiert und abgegrenzt werden.

Die Erfahrungen der letzten Monate haben vor allem im Förderschulbereich gezeigt, dass für viele Familien Telefonanrufe, Nachrichten über soziale Medien oder Videochats mit der Lehrkraft die einzige Orientierung im Alltag hinsichtlich Fragen der schulischen Bildung waren. Häufig übernahm die Lehrkraft sozialpädagogische Aufgaben, um die Familien zu unterstützen. Distanzunterricht muss deshalb durch ein sozialpädagogisches Konzept der Kinder- und Jugendhilfe ergänzt werden.

Schon allein aufgrund der oben genannten Aspekte müssen die für die BaySchO vorgelegten Änderungen **nicht auf der Verordnungsebene, sondern auf der Gesetzesebene** umgesetzt werden.

Mindestens für den Eingriff in Persönlichkeitsrechte, wie das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung, muss **eine klare gesetzliche Grundlage** geschaffen werden. (Wie sie z.B. jetzt in das Bayerische Hochschulgesetz aufgenommen wurde.)

Die Schulpflicht (Art. 129 Bay. Verfassung) bekommt durch die Einführung des Distanzunterrichts ein fast völlig neues Gesicht. Auch aus diesem Grund müssen wesentliche Inhalte des Entwurfs **über ein Gesetz** geregelt werden.

So stellt die Verpflichtung zur Durchführung von Distanzunterricht einen erheblichen Eingriff in das Allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere in das Recht am eigenen Bild und Ton, dar. Einen effektiven Schutz vor Weiterverbreitung an Dritte kann es aus technischen Gründen nicht geben. Der geschützte Raum des Klassenzimmers wird so aufgelöst. Dies kann immer nur eine Notlösung sein und nicht zur Regel werden.

Wenn Distanzunterricht mehr sein soll als die bloße Auslieferung von Arbeitsmaterialien, findet die Kontaktaufnahme zu den Schülerinnen und Schülern weitgehend über private Endgeräte der Lehrkräfte und Schüler\*innen statt. Weder wurde die Frage nach den Kosten, die dadurch entstehen, beantwortet, noch wurde die Frage nach dem Datenschutz im Distanzunterricht zufriedenstellend gelöst.

Distanzunterricht wird als verpflichtender Unterricht beschrieben. Damit werden Schüler\*innen und Eltern gleichermaßen verpflichtet, daran teilzunehmen bzw. für eine entsprechende Teilnahme zu sorgen, mit Sanktionen vergleichbar dem Präsenzunterricht. So wünschenswert diese Festlegung auch ist, sie geht an der gesellschaftlichen Realität und den Möglichkeiten vieler Familien vorbei. Es wird vorausgesetzt, dass Familien mit Schulkindern in Zeiten von Schulschließungen ihren Alltag mit Schulpflicht am Vormittag ohne weiteres fortsetzen können. Dies ist aber oft nicht der Fall.

Die vorgesehenen Änderungen beschreiben Distanzunterricht aus Sicht der Schule. Es fehlt eine Beschreibung, wie Schule **und** Familien Distanzlernen partnerschaftlich bewerkstelligen können – in einem verbindlichen Rahmen für beide Seiten.

Viele Eltern begegnen dem Medieneinsatz in der Schule mit Vorbehalten. Der erforderliche Medieneinsatz im Distanzunterricht darf nicht nur unter dem Aspekt der Vermittlung und des Erwerbs von Medienkompetenz, dem Lernen an und mit Medien betrachtet werden. Während es im Präsenzunterricht im Verantwortungsbereich der Lehrkraft liegt, wie v. a. auch digitale Medien genutzt werden, wird im Distanzunterricht das Lernen mit Medien in die Familien getragen, u. U. auch gegen den Willen der Eltern und damit gegen das Recht der Eltern auf Erziehung.

Mit dem geplanten Distanzunterricht und der notwendigen technischen Aufrüstung soll auf die Schnelle auf Fehlentwicklungen der letzten 20 Jahre reagiert werden. Es fehlt nach wie vor in weiten Bereichen die nötige Infrastruktur wie Breitbandanbindungen. Wer kommt für die Kosten der Internetverbindungen auf, wenn auf digitale Lernangebote zugegriffen werden soll? Distanzunterricht kommt nicht ohne digitale Medien aus.

Die gleichberechtigte Teilhabe der Schüler\*innen scheitert an nicht vorhandenen oder nicht geeigneten Endgeräten und den damit verbundenen Kosten für die Familien. Die nötige Ausstattung, z. B. um Lehrkräften den Distanzunterricht über Dienstgeräte zu ermöglichen, ist extrem teuer. Wer zahlt, wenn nach den vorgelegten Unterlagen weder für den Staat noch für die Kommunen Kosten entstehen sollen? Mögliche Haftungsfragen, Garantien für beschädigte Geräte, Fragen zu den nötigen Expert\*innen an den Schulen müssen geregelt werden.

Bei den zurzeit möglichen Neuanschaffungen, z.B. für Leihgeräte, werden die Bedürfnisse der Schulen und der Schüler\*innen zu wenig beachtet: Es lässt sich bereits jetzt erkennen, dass bei der Anschaffung und Konfiguration von Endgeräten wenige Gestaltungsmöglichkeiten bestehen.

Grundsätzlich ist es zu begrüßen, dass für den Fall von Schulschließungen **aus folgenden Gründen** Distanzunterricht als verbindliche schulische Veranstaltung etabliert wird (§ 19 BaySchO):

1. wenn die zuständigen Behörden zum Schutz von Leben oder Gesundheit
  - a. die Schulschließung oder den Ausschluss einzelner Klassen oder Kurse anordnen und das Einvernehmen der Schulaufsicht vorliegt oder
  - b. den Ausschluss einzelner Personen anordnen oder genehmigen,
2. soweit auf Grund witterungsbedingter Ereignisse der Präsenzunterricht an Schulen ausfällt.

Die geplanten Änderungen sehen aber auch vor, **Distanzunterricht grundsätzlich im Rahmen einzelner Schulordnungen** zu ermöglichen, z. B. für Berufsschultage (in § 5 a) bb) neu BSO). Diese Formulierungen sind nicht durchgehend eindeutig. Insbesondere der Entwurfstext für § 19 Abs. 4 Ziffer 3 BaySchO („sofern einzelne Schulordnungen dies vorsehen“) ist nicht eindeutig und verstößt somit gegen das Erfordernis der Klarheit von Rechtsnormen, eine grundlegende Voraussetzung für Rechtssicherheit. Distanzunterricht **als regelmäßige Option** von Unterricht an den verschiedenen Beruflichen Schulen, wie es der Kontext suggeriert, ist nicht wünschenswert.

Es drängt sich der Verdacht auf, dass die durch die Corona-Krise aufgetretene Situation nun ermöglichen soll, den sogenannten Distanzunterricht gleichwertig neben den Präsenzunterricht zu stellen. Damit werden pädagogische Grundsätze aufgehoben und aufgegeben, die die persönliche Beziehung Lehrkraft - Schüler\*in als Voraussetzung für gelingende Bildung sehen.

Die jetzt schon bestehende deutliche Abhängigkeit der Schulerfolgs von der schulischen Bildung der Eltern und den sozialen Voraussetzungen wird noch verstärkt - durch Lernen zu Hause in ungeeignetem Umfeld (räumliche Enge, fehlende Rückzugsmöglichkeiten) und ggfs. mangelhafte technische Ausstattung und fehlende Unterstützung durch die Eltern.

Der staatliche Bildungsauftrag wird zunehmend in die Familien verlagert. Kinder und Jugendliche aus Familien mit geringen Deutschkenntnissen sind die vorprogrammierten Verlierer\*innen dieses Konzepts, da sie ohne Unterstützung komplett überfordert sind.

§ 19 Abs. 4 Satz 4 lautet im Entwurf: „Bei Distanzunterricht nach Satz 1 ist sicherzustellen, dass eine gleichwertige Teilnahmemöglichkeit aller Schülerinnen und Schüler besteht.“ Aus der Begründung wird ersichtlich, dass die Gleichwertigkeit völlig unzureichend definiert wird: „Grundsätzlich ist sicherzustellen, dass es durch den Distanzunterricht nicht zur Benachteiligung Einzelner kommt. Nötigenfalls ist durch schriftlichen oder telefonischen Austausch sicherzustellen, dass alle Schülerinnen und Schüler eine gleichwertige Teilnahmemöglichkeit erhalten.“ Wenn schriftlicher oder telefonischer Austausch gleichwertig sein sollen, setzt das enge Grenzen für den digitalen Unterricht. Diese werden aber nicht spezifiziert. Die Verantwortung wird den Schulen zugeschoben. Wie wird „gleichwertig“ definiert, von wem, in welchem Zeitraum? Was folgt daraus, wenn die gleichwertige Teilnahme nicht möglich ist?

Die Digitalisierung der Bildung kann und sollte in geeigneter Form stattfinden. Die Verankerung eines sogenannten Distanzunterrichts ist dabei keineswegs zwingend. Bei jeder Form der Digitalisierung ist der Nutzen immer in enger Abwägung mit negativen Folgen zu sehen. Diese Abwägung muss altersspezifisch vorgenommen werden.

Der in die Verordnung eingefügte § 18 a ist nicht ausreichend. Eine Beratung und Beschlussfassung schulischer Gremien durch Einbeziehung digitaler oder fernmündlicher Hilfsmittel, darf in dieser allgemeinen Form nur erlaubt werden, wenn das Zusammentreten eines Gremiums nur unter Gefahr für Leben oder Gesundheit, wie bei Schulschließungen auf Grund einer Pandemie oder Witterungslage, möglich wäre.

Darüber hinaus wirft der Entwurf weitere nicht geklärte Fragen auf:

Wird es eine Evaluation des sogenannten Distanzunterrichts geben? Wenn ja, in welcher Form?

Wie stellen sich die Auswirkungen der geplanten Verankerung des Distanzunterrichts auf den Ganztag und seinen Ausbau dar?

Mit den besten Grüßen,  
gez.

Martina Borgendale, GEW Bayern, stellv. Landesvorsitzende, Sprecherin der Landesfachgruppe (LFG) Realschulen

Ruth Brenner, GEW Bayern, Sprecherin der LFG Grund- und Mittelschulen

Anna Forstner, GEW Bayern, Sprecherin der LFG FOS/BOS

Andreas Hofmann, GEW Bayern, Vorsitzender der LFG Gymnasien

Erwin Saint Paul, GEW Bayern, Sprecher der LFG Berufliche Schulen

Johannes Schiller, GEW Bayern, Sprecher der LFG sonderpädagogische Berufe

*Rückfragen gerne an Bernhard Baudler, Mail: [bernhard.baudler@gew-bayern.de](mailto:bernhard.baudler@gew-bayern.de), Tel. 089 / 54 40 81 – 0, - 21 und Johannes Schiller, Mail: [johannes.schiller@gew.bayern](mailto:johannes.schiller@gew.bayern)*